Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 10.

(No. 2092.) Bekanntmachung der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 9. Juni 1840., die Landestrauer um des Hochseligen Königs Majestät betreffend. Von demselben Tage.

Das Staatsministerium bringt hierdurch nachstehende, an dasselbe heute ergangene Allerhöchste Order:

Die Landestrauer um des Hochseligen Königs Majestät soll nach den Bestimmungen des Trauerreglements vom 7. Oktober 1797., welches für diesen Fall auch in den neu erworbenen Provinzen zur Anwendung gelangt, stattfinden. Ich bestimme jedoch, daß öffentliche Musiken, Lustbarkeiten und Schauspielvorstellungen während eines Zeitraums von sechzehn Tagen untersagt bleiben sollen. Während der Dauer der tiefen Trauer tragen die Räthe der Ministerien und die Präsidenten und Räthe der Landeskollegien, wie die ihnen im Range gleichstehenden Civilbeamten beflorte Epauletten und Kordons, beflortes Portépée, Flor um den Arm und schwarze Unterkleider. Das Staats-Ministerium hat hiernach das Erforderliche ungesäumt anzuordnen.

Berlin, den 9. Juni 1840.

Friedrich Wilhelm.

zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung.

Berlin, den 9. Juni 1840.

Das Staats-Ministerium.

v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Rother. Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch.

(Ausgegeben zu Berlin den 11. Juni 1840.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 10.

(No. 2092.) Bekanntmachung der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 9. Juni 1840, die Landestrauer um des Hochseligen Königs Majestät betreffend. Vom demselben Tage.

Das Staatsministerium bringt hierdurch nachstehende, an dasselbe heute ergangene Allerhöchste Order:

„Die Landestrauer um des Hochseligen Königs Majestät soll nach den Bestimmungen des Trauerreglements vom 7. Oktober 1797, welches für diesen Fall auch in den neu erworbenen Provinzen zur Anwendung gelangt, stattfinden. Ich bestimme jedoch, daß öffentliche Musiken, Lustbarkeiten und Schauspielvorstellungen während eines Zeitraums von sechs Wochen untersagt bleiben sollen. Während der Dauer der tiefen Trauer tragen die Räthe der Ministerien und die Präsidenten und Räthe der Landeskollegien, wie die ihnen im Range gleichstehenden Civilbeamten beflorte Epauletten und Kordons, beflortes Portepee, Flor um den Arm und schwarze Unterkleider. Das Staats-Ministerium hat hiernach das Erforderliche ungesäumt anzuordnen.

Berlin, den 9. Juni 1840.

Friedrich Wilhelm."

Es ist die Frage entstanden, ob die Actien von Eisenbahnen, die theils das In-, theils das Ausland berühren, unter die Ges. v. 13 Mai 1840 fallen oder nicht.

Diese Zweifel sind unerheblich. Denn

entweder erhält die Gesellschaft, die eine solche Bahn baut, ein diesseitiges landesherrliches Privilegium zur Emittirung von Actien au porteur u. wird durch ein vom Könige bestätigtes Statut nach dem Ges. v. 3/11 38 als eine zum Bau einer Eisenbahn berechtigte Gesellschaft anerkannt

oder es wird einer auswärtigen Regierung gestattet, selbst oder durch eine von ihr genehmigte Gesellschaft eine Bahnstrecke innerhalb Landes bis zu einem gewissen Punkte zu bauen.

Erstern Falls sind die Actien ebenso unbedenklich inländische als letztern Falls ausländische Papiere. — Rescr. v. 22 Decbr 43 Min.-Bl. pro 1844 pag. 7.

zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung.

Berlin, den 9. Juni 1840.

Das Staats-Ministerium.

v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Rother. Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch.

(Ausgegeben zu Berlin den 11. Juni 1840.)